

Satzung zur 1.Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS) der Gemeinde Kinsau

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

- A) Schaffung einer Notfallwasserversorgung durch Anschluss des gemeindlichen Wasserleitungsnetzes durch Anschluss an die von der Stadt Schongau zu errichtende Leitung sowie Anpassung der Steuerungs- und Regelungstechnik im gemeindlichen Wasserleitungsnetz.
- B) Sanierung des bestehenden Trinkwasserhochbehälters gem. Bauentwurf Sanierung Hochbehälter des Ingenieurbüros Wipfler Plan Köpf Planungsgesellschaft mbh vom 10.01.2023
 - a. Wasserkammern
Lufttechnische Trennung der beiden Wasserkammern.
Beschichtung der Wasserkammern mit einer Dickschicht-Spritzmörtel-Auskleidung und Dicke von ca. 20mm.
Wiederherstellung der Betondecke im Spritzbetonverfahren.
 - b. Technische Einrichtung
Erneuerung der Rohrleitungsinstallation (Rohrleitungen, Armaturen, Formstücke) in Edelstahlausführung.
Nachrüstung des Überlaufes für jede Wasserkammer mit einem Siphon.
Einbau Niveaumessung und Überlaufelektrode mit Signalgebung.
Einbau eines Regelventils in die Bypass Leitung (DN 80).
Anordnung der Entnahmeleitung in einem Entnahmesumpf, Installation eines motorbetriebenen Schiebers in die Befüll- und Entnahmeleitung. Einbau einer Luftfilteranlage bestehend aus Jalousie, Fliegenschutz, Vorfilter sowie Hygiene- und Feinfilter, Filterklasse F7/F13.
 - c. EMSR-Technik
Erneuerung Beleuchtung im Gebäude sowie den Wasserkammern, Erneuerung Potentialausgleich/Blitzschutz sowie Schaltanlage und Fernwirktechnische Anbindung, Installation einer Überflutungsüberwachung und Alarmanlage, Programmierarbeiten Prozessleittechnik.
 - d. Erschließung Wasser/Abwasser
Erneuerung Leitungsknoten, Wiederherstellung Anschluss an bestehende Wasserversorgung (Ausgang Süd), Einbau Schieberkreuz (geflossene Ausführung, mit Unterflurhydranten).“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beschreibung der Verbesserungsmaßnahme; Beitragssatz

Der beitragspflichtige Aufwand für die in § 1 beschriebenen Maßnahmen stand bei Erlass der Satzung noch nicht fest, an Stelle des Beitragssatzes erfolgt daher eine Beschreibung der mit Beiträgen zu finanzierenden Einrichtungen.

Der voll durch Beiträge umzulegende Aufwand umfasst alle in § 1 beschriebenen Maßnahmen, soweit Sie nicht durch Zuwendungen gedeckt sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinsau, den 16.12.2025
Gemeinde Kinsau

gez. Siegel

gez. Marco Dollinger,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2025 angebracht und am 07.01.2026 wieder abgenommen.

Reichling, den _____

gez. Siegel

gez. Hentschke, VR